

## Epilepsie > Autofahren

### Das Wichtigste in Kürze

Menschen mit Epilepsie können ein Risiko für plötzliche Anfälle haben, die beim Autofahren gefährlich wären. Wenn sie trotzdem fahren, machen sie sich strafbar. Bei längerer Anfallsfreiheit, Anfällen nur aus dem Schlaf heraus oder bei Anfällen nur mit vollständig klarem Bewusstsein ist Autofahren nach ärztlicher Rücksprache in einigen Fällen wieder möglich. Mit einem medizinischen Gutachten können Menschen mit Epilepsie dann ihren Führerschein machen, zurückbekommen oder einen drohenden Entzug der Fahrerlaubnis verhindern.

### Führerschein bei Epilepsie

#### Epilepsiediagnose bei bestehender Fahrerlaubnis

Trotz Führerschein müssen Menschen mit Epilepsie das Auto in der Regel stehen lassen. Fahren darf nämlich nur, wer das Fahrzeug "sicher führen" kann. Ähnlich wie beim Fahren unter Alkoholeinfluss ist es strafbar, wenn ein Mensch mit Epilepsie fährt, obwohl er weiß, dass

- gefährliche Anfälle beim Fahren wahrscheinlich sind  
**und/oder**
- seine Medikamente beim Fahren gefährliche Nebenwirkungen haben.

Geregelt ist das in § 315c Abs. 1 Nr. 1b) StGB.

Ein Anfall kann z.B. das Bewusstsein, das Sehen, das Hören und/oder die Bewegungsfähigkeit beeinträchtigen und dadurch Autounfälle verursachen. Die Medikamente gegen Epilepsie können z.B. Sehprobleme erzeugen, die Reaktionen verlangsamen oder die Konzentration beeinträchtigen.

Epileptische Anfälle und/oder Medikamente beeinträchtigen oft die sog. **Fahrtüchtigkeit**, während die Anfallswahrscheinlichkeit bei Epilepsie die sog. **Fahrtauglichkeit** beeinträchtigt.

- Fahrtüchtigkeit bedeutet, **in einer bestimmten Situation** sicher fahren zu können.
- Fahrtauglichkeit bedeutet, **generell** sicher fahren zu können.

Quelle z.B.: <https://www.anwaltonline.com/verkehrsrecht/tipps/1658/fahruntuechtigkeit->

Trotzdem muss niemand den Führerschein freiwillig abgeben. Es reicht aus, sich nicht ans Steuer zu setzen.

Wer zunächst wegen der Epilepsie fahrtauglich war, aber jetzt wieder fahrtauglich ist und den Führerschein behalten hat, darf sich ans Steuer setzen. Betroffene sollten aber **unbedingt** vorher ärztlichen Rat einholen, damit sie weder sich selbst noch andere gefährden und keine Strafen riskieren.

Die Fahrerlaubnisbehörde kann den Führerschein entziehen, wenn die Epilepsie amtsbekannt wird, z.B. nach einem Unfall. Fahrtaugliche Menschen mit Epilepsiediagnose können das durch ein ärztliches Gutachten verhindern.

Quelle z.B.:

<https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/vg-mainz-fahrerlaubnis-darf-wegen-epilepsie-entzogen-werden>

## Führerschein machen trotz Epilepsiediagnose

**Fahrtaugliche** Menschen mit einer Epilepsiediagnose können einen Führerschein machen. Dabei gilt:

- Zum Antrag auf einen Führerschein der **Fahrerlaubnisgruppe 2** (siehe unten) gehört immer ein Gutachten über die körperliche und geistige Eignung.
- Bei **Fahrerlaubnisgruppe 1** (siehe unten) ist nur dann ein Gutachten nötig, wenn die Führerscheinbehörde Zweifel an der gesundheitlichen Eignung hat. In diesem Fall fordert sie ein medizinisches Gutachten an.

Wenn bei bekannter Epilepsiediagnose ein Anfall am Steuer auftritt, kann es zu einem Strafverfahren kommen, z.B. wegen vorsätzlicher Gefährdung des Straßenverkehrs durch Fahren ohne gesundheitliche Eignung. Wenn es dann Beweise dafür gibt, dass der Mensch mit der Epilepsie wusste, dass er möglicherweise nicht fahrtauglich ist, kann er dafür **trotz Führerschein** bestraft werden.

## Praxistipp: Haftung und Strafe bei Unfällen wegen Epilepsie vermeiden

Sie können einen epileptischen Anfall am Steuer und einen dadurch verursachten Verkehrsunfall **nie** ganz ausschließen. Solange Ihr Gesundheitszustand sich nicht ändert, dürfen Sie sich aber trotz dieses Restrisikos darauf verlassen und fahren, wenn Ihnen Ihr Arzt bestätigt hat, dass Sie fahrtauglich sind. Das sollten Sie sich schriftlich geben lassen, damit Sie es später bei Bedarf nachweisen können.

Am sichersten vor Haftung und Strafe bei einem Unfall durch einen epileptischen Anfall am Steuer sind Sie, wenn Sie

- bei der Führerscheinbehörde die Epilepsie angegeben haben  
**und**
- dabei **nichts** verschwiegen haben  
**und**
- den Führerschein (zurück-)bekommen haben oder behalten durften  
**und**
- nachweisen können, dass sich bis zur Unfallfahrt nichts an Ihrem damaligen Gesundheitszustand geändert hat.

## Führerschein zurückverlangen nach seinem Entzug

Wer den Führerschein wegen einer Epilepsie verloren hat, kann ihn mit Hilfe eines Gutachtens zurückbekommen, das die Fahrtauglichkeit bescheinigt.

## Fahrtauglichkeit trotz Epilepsiediagnose

Menschen mit einer Epilepsie dürfen ggf. fahren, wenn

- sie keine Medikamente nehmen müssen **oder** trotz der Einnahme von Medikamenten sicheres Fahren möglich ist  
**und**
- Anfälle am Steuer unwahrscheinlich sind **oder** sicheres Fahren auch während der Anfälle möglich ist.

Ob ein Mensch mit Epilepsie fahrtauglich ist, ist eine individuelle Frage. Es gibt zwar Begutachtungsleitlinien mit Richtlinien, die bei Gutachten über die Fahrtauglichkeit verwendet werden, aber sie gelten nicht starr. In diesen Leitlinien heißt die Fahrtauglichkeit "Kraftfahreignung", weil es nur um Kraftfahrzeuge geht, nicht z.B. um Fahrräder.

Sie wird abhängig von der Art des Führerscheins unterschiedlich eingeschätzt. Es gibt 2 Fahrerlaubnisgruppen. Gehört der Führerschein zur Fahrerlaubnisgruppe 1, sind die Regeln weniger streng als bei der Fahrerlaubnisgruppe 2.

- **Fahrerlaubnisgruppe 1:** Klassen A, A1, A2, B, BE, AM, L und T, z.B. Mopeds, Motorräder, PKWs, Transporter und LKWs bis 3,5 Tonnen und land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen.
- **Fahrerlaubnisgruppe 2:** Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E und FzF, z.B. LKWs und Busse sowie die Erlaubnis zur Beförderung von Fahrgästen (= P-Schein oder Personenbeförderungsschein z.B. für Taxis oder Krankentransporte).

## Kraftfahreignung bei Fahrerlaubnisgruppe 1

Bei Fahrerlaubnisgruppe 1 gelten folgende Richtlinien für die Begutachtung der Kraftfahreignung trotz Epilepsie:

- Nach einem **ersten Anfall ohne erhöhtes Anfallsrisiko:** Fahrtauglichkeit nach 6 Monaten Anfallsfreiheit
- Bei **bestimmten Anfallsauslösern:** Fahrtauglichkeit nach 3 Monaten Anfallsfreiheit  
Beispiele:
  - Anfall durch Schlafmangel
  - Fieberkrampf
  - Anfall in der 1. Woche nach einem Schädel-Hirn-Trauma oder einer Hirn-OP
- Bei der **Diagnose Epilepsie:** Fahrtauglichkeit frühestens nach mindestens
  - 1 Jahr Anfallsfreiheit
  - oder**
  - 1 Jahr ausschließlich Anfälle, bei denen sicheres Fahren möglich ist
  - oder**
  - 3 Jahren mit Anfällen ausschließlich im Schlaf.
- Bei einem **Rückfall** nach jahrelanger Anfallsfreiheit:
  - Bei einem Anfall mit bestimmtem Auslöser: Fahrtauglichkeit frühestens nach 3 Monaten Anfallsfreiheit
  - Bei erhöhtem Anfallsrisiko: Fahrtauglichkeit frühestens nach 1 Jahr Anfallsfreiheit
  - In sonstigen Fällen: Fahrtauglichkeit frühestens nach 6 Monaten Anfallsfreiheit
- Beim **Absetzen eines Medikaments** gegen Epilepsie: Frühestens 3 Monate nach dem Absetzen
- Bei **Einnahme von Medikamenten:** Fahrtauglichkeit nur wenn sicheres Fahren unter deren Einfluss möglich ist.

## Kraftfahreignung bei Fahrerlaubnisgruppe 2

Bei Fahrerlaubnisgruppe 2 gelten folgende Richtlinien für die Begutachtung der Kraftfahreignung trotz Epilepsie:

- Bei Einnahme von Antiepileptika: **Keine** Fahrtauglichkeit
  - Nach einem ersten Anfall ohne erhöhtes Anfallsrisiko: Frühestens nach 2 Jahren Anfallsfreiheit
  - Bei bestimmten Anfallsauslösern: Frühestens nach 6 Monaten Anfallsfreiheit
- Beispiele:
- Anfall durch Schlafmangel
  - Fieberkrampf
  - Anfall in der 1. Woche nach einem Schädel-Hirn-Trauma oder einer Hirn-OP
- In allen anderen Fällen: Frühestens nach 5 Jahren Anfallsfreiheit **ohne** Behandlung

## Hilfen bei eingeschränkter Mobilität wegen Epilepsie

### Ermäßigungen und kostenlose Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln

Wer wegen Epilepsie nicht mehr Autofahren darf, muss meist auf öffentliche Verkehrsmittel ausweichen.

Ab einer mittleren Anfallshäufigkeit mit einem [Grad der Behinderung](#) (GdB) ab 70 bekommen Menschen mit Epilepsie meist das [Merkzeichen G](#) und das [Merkzeichen B](#) und bei sehr häufigen Anfällen mit einem GdB von 100 das [Merkzeichen H](#). Näheres unter [Epilepsie > Schwerbehinderung](#). Das Merkzeichen G steht für "erhebliche Gehbehinderung" und ermöglicht unter anderem starke Ermäßigungen bei öffentlichen Verkehrsmitteln. Das Merkzeichen B steht für "Begleitperson", die damit kostenfrei in öffentlichen Verkehrsmitteln mitfahren darf. Das Merkzeichen H steht für "Hilflosigkeit" und ermöglicht sogar kostenlose Fahrten im öffentlichen Nahverkehr. Näheres unter [Behinderung > Öffentliche Verkehrsmittel](#).

### Beförderungskostenzuschuss

Ein **Beförderungskostenzuschuss** im Rahmen der [Kraftfahrzeughilfe](#) kann die Mehrkosten im Vergleich zu den normalen Fahrtkosten ausgleichen, wenn ein Beförderungsdienst den Menschen mit Epilepsie zur Arbeit bringen und dort wieder abholen muss.

Er ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Der Mensch mit Epilepsie darf nicht mehr selbst fahren.
- Der Zuschuss ist unumgänglich für die Aufnahme oder Fortsetzung einer beruflichen Tätigkeit.
- Der Mensch mit Epilepsie hat keine andere Person, die ihn fahren kann, z.B. aus der Familie oder dem Bekanntenkreis.

Der Zuschuss ist eine sog. Ermessensleistung. Das bedeutet: Wenn die Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Kostenträger nach den Umständen des Einzelfalls über den Zuschuss. Näheres unter [Rechtsanspruch und Ermessen](#).

Die [unabhängige Teilhabeberatung](#), die Rehabilitationsträger wie z.B. die [Agentur für Arbeit](#) oder der [Rentenversicherungsträger](#) (Näheres unter [Rehabilitation > Zuständigkeit](#)) und das [Integrationsamt bzw. Inklusionsamt](#) beraten zu der Leistung.

## Sonstige Hilfen

Manchmal kann eine Person aus der Familie oder dem Bekanntenkreis Fahrten übernehmen. Dann kommen folgende Hilfen in Betracht:

- [Kraftfahrzeugsteuer-Ermäßigung bei Schwerbehinderung](#)
- [Parkerleichterungen](#)

## Praxistipp

Die "Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahreignung" der Bundesanstalt für Straßenwesen können Sie kostenlos downloaden unter [www.bast.de > Verhalten und Sicherheit > Fachthemen > Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung > unten "zum Download ..."](#).

## Wer hilft weiter

- Bei Fragen helfen der behandelnde Arzt, die Führerscheininstelle, TÜV oder DEKRA sowie Stellen, die medizinisch-psychologische Untersuchungen (MPU) durchführen.
- Eine persönliche Beratung bieten auch Verkehrspychologen. Adressen und Informationen bietet der Bundesverband Niedergelassener Verkehrspychologen unter [www.bnv.de](#)

## Verwandte Links

[Ratgeber Epilepsie](#)

[Führerschein](#)

[Epilepsie](#)

[Epilepsie > Therapie - OPs - Reha](#)

[Epilepsie > Ursachen - Diagnose - Formen](#)

[Epilepsie > Beruf](#)

[Epilepsie > Familienplanung](#)